

91. 1. Kann der Thatbestand intellektueller Urkundenfälschung darin erkannt werden, daß jemand in einer öffentlichen Urkunde als Bevollmächtigter eines Dritten aufgeführt wird, während in Wahrheit wegen Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers der Vollmächtauftrag ungültig ist?

2. Was ist unter dem „vorsätzlichen Bewirken“ einer falschen öffentlichen Beurkundung zu verstehen?

St.G.B. §. 271.

III. Straffenat. Urf. v. 6. Dezember 1883 g. B. Rep. 2671/83.

I. Landgericht Hamburg.

Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen worden.

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten ist festgestellt, daß derselbe seine geistesfranke, thatsächlich verfügungsunfähige Mutter, die Witwe B., veranlaßt hat, eine Prozeßvollmacht auf den Rechtsanwalt M. zu unterschreiben, daß Angeklagter diese Vollmacht dem M. zugestellt, der letztere daraufhin einen Prozeß gegen die Witwe B. angestrengt und in diesem Prozesse als Bevollmächtigter der Witwe B. vor dem Amtsgerichte in Hamburg mit der Beklagten, Witwe B., einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat, inhalts dessen die Beklagte sich zur Zahlung von 900 M. gegen Verzichtleistung der Klägerin auf weitergehende Ansprüche, verpflichtete. Bei diesem Vergleichsabschlusse war Angeklagter persönlich mit anwesend. Hierin findet das angefochtene Urteil den

Thatbestand, daß Angeklagter vorsätzlich bewirkt hat, daß in einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde rechtserhebliche Erklärungen als von dem Bevollmächtigten der Witwe B. abgegeben, beurkundet worden, während sie von dem Rechtsanwalt M. in der ihm nicht zustehenden Eigenschaft eines Prozeßbevollmächtigten der Witwe B. abgegeben sind. Diese Anwendung des §. 271 St.G.B.'s ist eine rechtsirrtümliche. Der gerichtliche Vergleich vom 9. November 1882 beurkundet zunächst nichts mehr, als daß seitens der Prozeßparteien, bezw. ihrer Prozeßvertreter, gewisse, für den Rechtsstreit erhebliche, den Rechtsstreit beendigende Erklärungen vor Gericht verlaublich sind. Mittelbar mag man daneben allenfalls der Vergleichsurkunde auch noch insoweit urkundliche Beweisraft beimessen, als der Vergleichsabschluß auf der Voraussetzung beruht, die Legitimation der Prozeßvertreter zur Prozeßführung und zum Abschluß von Vergleichen sei vom Prozeßrichter geprüft und anerkannt worden (§§. 77. 84 Abs. 2 C.P.O.). Damit würde aber nur die Thatfache beurkundet sein, daß Rechtsanwalt M. sich durch eine schriftliche Vollmacht der Witwe B. als deren Bevollmächtigter legitimiert hat, was der Wahrheit entspricht. Dagegen wohnt der Vergleichsurkunde keinerlei Beweisraft für die zurückliegende Rechtsfache bei, ob die Vollmacht der Witwe B. eine rechtsgültige oder rechtsunwirksame, ob die Vollmachtgeberin nach ihren persönlichen Eigenschaften zur Erteilung des fraglichen Vollmächtauftrages befugt war, ob die fragliche Vollmacht und der ganze Vergleich wegen Handlungsunfähigkeit der B. angefochten werden könne und dergleichen mehr. Wenn aber §. 271 St.G.B.'s die intellektuelle Urkundenfälschung in der Form der Bewirkung unwahrer öffentlicher Beurkundungen unter Strafe stellt, so greift diese Strafnorm nicht weiter, als die unmittelbare äußere Beweisraft der fraglichen Urkunden sich erstreckt; wofür die öffentliche Urkunde keine Beweisraft besitzt, fällt aus dem Bereich wahrer oder falscher Beurkundung hinaus. Deshalb ist es unhaltbar, in dem Vergleich vom 9. November 1882 die Beurkundung der Thatfache finden zu wollen, daß Rechtsanwalt M. die Eigenschaft eines rechtsgültig von der Witwe B. bevollmächtigten Prozeßvertreters besitze und in dieser Eigenschaft den Vergleich abgeschlossen habe. Damit entfällt die Anwendbarkeit des §. 271 St.G.B.'s.

Ebenso unzureichend ist aber auch das Thatbestandsmerkmal des „vorsätzlichen Bewirkens“ hergestellt worden. Unbedenklich setzt die

Strafvorschrift des §. 271 St.G.B.'s als Regel voraus, daß der Thäter in unmittelbare Beziehung zu dem Urkundsbeamten tritt, und seine Thätigkeit, seine Erklärungen u. s. w. unmittelbaren Ausdruck in der daraufhin erfolgten öffentlichen Beurkundung finden. Von einer solchen unmittelbaren Einwirkung des Angeklagten auf das den Vergleich verlautbarende Gericht ist im vorliegenden Falle nicht die Rede. Nicht der Angeklagte, welcher außerhalb des Prozesses stand, und dessen Mit-anwesenheit an der Gerichtsstelle während der Verhandlung vom 9. November 1882 rechtlich bedeutungslos war, sondern der Rechtsanwalt M. allein hat sich dem Amtsrichter gegenüber als Bevollmächtigter der Witwe B. geriert und Vergleichserklärungen zu Protokoll gegeben. Nur wenn Angeklagter Anstifter des selbst strafbar handelnden M. gewesen, oder wenn man M. als unbewußt thätiges Werkzeug des Angeklagten ansehen wollte, ließe sich die Konstruktion einer vom Angeklagten vorsätzlich bewirkten falschen Beurkundung denken. Die erste dieser Alternativen steht außer Frage; für die zweite reichen die Feststellungen der Vorinstanz entfernt nicht aus. Nirgends findet sich eine Andeutung, daß Angeklagter irgendwie speziell den gerichtlichen Vergleich vom 9. November 1882 herbeigeführt und M. veranlaßt hätte, die fraglichen Vergleichserklärungen abzugeben. Vielmehr scheint die Vorinstanz lediglich die vom Angeklagten ausgegangene Übergabe der ungültigen Prozeßvollmacht an M. als das „vorsätzliche Bewirken“ qualifizieren zu wollen. Dieser so unterstellte Zusammenhang zwischen dem, was der Angeklagte dem Rechtsanwalt M. gegenüber gethan, und dem, was letzterer am 9. November 1882 zu amtsgerichtlichem Protokoll erklärt hat, ist aber ein derartig entfernter und zufälliger, daß daraufhin allein die Annahme, M. habe hierbei als Werkzeug des Angeklagten gehandelt, nicht begründet werden kann. Mit demselben Rechte könnte man den Angeklagten für jede anderweite Prozeßhandlung M.'s, welche dieser als Bevollmächtigter der Witwe B. nach eigenem Ermessen vorgenommen und welche in den Akten, Prozeßlisten, Registern des Amtsgerichtes zu irgend einer Beurkundung geführt hat, aus §. 271 St.G.B.'s verantwortlich machen.